



Ask Me Anything



zum Thema Hinweisgeberschutz



Unternehmen

- 2020: Gründung in Hamburg als Plattform für Dokumentenautomation, Schwerpunkt auf Datenschutz
- 2022: Übernahme BEREDI Datenschutz (eDSB)
- 2022: Entwicklung eines Hinweisgeber-Meldesystems mit Ombudsperson
- 2023: Erweiterung des Systems auf Annahmestelle zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Unsere Mission: Gründer und Unternehmen in aller Welt zu befähigen, Compliance wirtschaftlich und sicher umzusetzen.

Beratungsangebot im Bereich Hinweisgeberschutz

- Hinweisgebersystem mit Ombudsperson
- Ombudsperson für bestehende Meldekanäle
- individuelle Aufklärung der Sachverhalte
- Unterstützung bei der datenschutzrechtlichen Dokumentation

Ihre Fragen



Wer ist zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet?

- Unternehmen ab 250 Beschäftigten seit 02.07.2023
- Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten bis zum 17.12.2023
- Finanzinstitute und alle juristischen Personen des öffentlichen Sektors unabhängig von der Unternehmensgröße
- Das HinSchG gilt für alle Unternehmen, die in Deutschland tätig sind (also auch für ausländische Unternehmen, die nur einige Mitarbeiter in Deutschland beschäftigen).

Wer kann eine gemeinsame Meldestelle einrichten?

- Unternehmensgruppen bzw. Konzerne mit mehreren Gesellschaften zwischen 50 und 249 Beschäftigten können sich eine gemeinsame interne Meldestelle teilen.
- Diese darf bei einer der Gesellschaften aus der Gruppe bzw. dem Konzern eingerichtet werden.
- Erreicht eine bzw. erreichen mehrere der Gesellschaften 250 und mehr regelmäßig Beschäftigte, sind Arbeitgeber dagegen verpflichtet, eine eigene interne Meldestelle einzurichten.

dazu im Überblick: →

Muttergesellschaft	Tochtergesellschaft	Anforderungen an die interne Meldestelle
weniger als 50 Beschäftigte		Keine Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle.
ab 50 bis 249 Beschäftigten		Eine interne Meldestelle (eine gemeinsame Meldestelle mit anderen Unternehmen ist möglich).
ab 250 Beschäftigten	Tochtergesellschaft mit weniger als 50 Beschäftigten	Eine interne Meldestelle für die Muttergesellschaft.
ab 250 Beschäftigten	Tochtergesellschaft ab 50 bis 249 Mitarbeitenden	Eine interne Meldestelle für die Muttergesellschaft, die Tochtergesellschaft kann an dem Verfahren der Mutter teilhaben.
ab 250 Beschäftigten	Tochtergesellschaft mit mehr als 250 Beschäftigten	Eine interne Meldestelle für die Muttergesellschaft, die Tochtergesellschaften benötigt ein eigenes System.

Wie informieren wir unsere Beschäftigten über die interne Meldestelle?

- Es gibt hierzu keine gesetzlichen Vorgaben.
- Möglichkeiten:
 - Informationsblatt zur Lohn- oder Gehaltsabrechnung
 - Schwarzes Brett
 - Intranet
 - Internet
 - Rundmail
 - ...

Müssen wir BewerberInnen über die interne Meldestelle informieren?



INTELLI REVOLUTION

- Von dem Gesetz geschützt werden neben Beschäftigten, die Missstände melden, auch Bewerbende und ehemalige Beschäftigte.
- Möglichkeit: Link-Lösung in E-Mail-Korrespondenz

Dürfen unsere Lieferanten und Dienstleister ebenfalls Hinweise einreichen?



- Nach § 16 Absatz 1 HinSchG müssen die internen Meldekanäle mindestens den eigenen Beschäftigten sowie Leiharbeitnehmern offenstehen, die dem Unternehmen überlassen sind.
- Die zur Einrichtung verpflichteten Unternehmen können daher selbst entscheiden, ob das Meldeverfahren darüber hinaus auch (außenstehenden) Personen, die im Kontakt zum Unternehmen stehen, offenstehen soll.

Sollten wir auf unserer Webseite auf die Meldestelle hinweisen?



- Einzelfallentscheidung
- sinnvoll, sofern Meldungen auch durch Externe (Lieferanten, Dienstleister...) möglich
- positive Aspekte:
 - Transparenz
 - bessere Erreichbarkeit
 - Vermeidung von externen Meldungen

Wer kann sich an die interne Meldestelle unseres Unternehmens wenden?

- Natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer solchen Tätigkeit erlangte Informationen über Verstöße melden oder offenlegen.
- Die zur Einrichtung verpflichteten Unternehmen können selbst entscheiden, ob das Meldeverfahren darüber hinaus auch (außenstehenden) Personen, die im Kontakt zum Unternehmen stehen, offenstehen soll.

Das Gesetz spricht von 50 Beschäftigten – wer zählt dazu? Auch unsere Azubis?

- Für die Berechnung relevante Beschäftigte sind nach Köpfen zu zählen; es gilt die Anzahl der „regelmäßig“ Beschäftigten.

Was passiert, wenn wir keine interne Meldestelle einrichten?

- Geldbuße von bis zu 20.000 Euro
- Verzehnfachung der Höchstgrenzen bei bestimmten Verstößen (§ 30 Abs. 2 OWiG)
- Achtung: mögliche persönliche Haftung der Geschäftsführung

So erreichen Sie uns

Intelli Revolution GmbH
Überseeallee 1 | 20457 Hamburg
info@intelli-revolution.de
www.intelli-revolution.de

Hinweis: Der Inhalt dieses Dokuments stellt keine Rechtsberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung für die enthaltenen Informationen.

Ask me anything



INTELLI REVOLUTION

Intelli Revolution